



Schutzvertrag

Zwischen dem Schweinchenhilfe e.V. (nachfolgend Verein genannt) und dem neuen Besitzer des/der Meerschweinchen/s wird zum Wohle des Tieres folgender Vertrag geschlossen.

Der neue Besitzer

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Personalausweis-Nr.

Ausstellende Behörde

Telefon

E-Mail

übernimmt folgende/s Tier/e:

Name:	geboren bzw. Alter:	Weibchen/ Bock / Kastrot
Rasse/Farbe:		
Besonderheiten:		
Name:	geboren bzw. Alter:	Weibchen/ Bock / Kastrot
Rasse/Farbe:		
Besonderheiten:		

Das/die Meerschweinchen wurde/n zum Besitzer gebracht vom Besitzer abgeholt.

Sonstige Vereinbarungen mit Vorrang gegenüber den umseitigen Bedingungen:

Mit der Unterschrift wird die Übergabe der oben genannten Tiere an den neuen Besitzer Herr/Frau _____ bestätigt. Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrags erhalten. Der Vertragstext wurde gelesen, verstanden und wird in allen Einzelheiten anerkannt. Schutzgebühr _____ € dankend erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Besitzer*

Schweinchenhilfe e.V.

*bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n

Schweinchenhilfe e.V.

Vorsitzende:
Claudia Bahlo
Prohliser Str. 24, 01237 Dresden

Kto: 625206800 / BLZ: 20041155
Institut: comdirekt bank AG

Vertragsbestimmungen zum Schutzvertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten für die gesamte Lebenszeit des/der vom Schweinchenhilfe e.V. ausgehändigten Tiere/s.

§ 1 Schutzgebühr

1. Bei der Übernahme erhält und unterzeichnet der neue Besitzer den Schutzvertrag und entrichtet eine Schutzgebühr gemäß der Vereinssatzung an den Schweinchenhilfe e.V.
2. Der Schutzpreis unterstützt zu 100% den praktischen Tierschutz und die Pflegemeerschweinchen des Vereins.
3. Der Schutzpreis ist daher kein Kaufpreis und somit kein Gegenstand der Rückerstattung.

§ 2 Haltungsbedingungen

1. Die Haltung erfolgt gemäß der Bestimmungen des Schweinchenhilfe e.V., wie sie in der Anlage Haltung und Ernährung erläutert sind.
2. Das/die Meerschweinchen sind an den Verein zurückzugeben, wenn eine artgerechte Haltung nicht mehr möglich ist oder eine Vertragsverletzung erkannt wird.
3. Das/die Tier/e ist/sind im angegebenen Haushalt untergebracht. Die Weitergabe in Form von Verkauf, Verschenken und/oder Verleihen ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Meerschweinchen-Haltung ist das übernommene Tier an den Verein zurückzugeben.
4. Bei einem Wechsel des Haltungsortes (z.B. Wohnortwechsel) ist der Verein zu informieren. Ist der Besitzer unbekannt verzogen und für den Verein nicht mehr erreichbar, werden entsprechende Nachforschungen angestellt, für deren Kosten der Besitzer aufkommt.
5. Eine Tötung des Tieres darf nur aus medizinischer Indikation stattfinden.
6. Abhanden gekommene oder verstorbene Tiere sind dem Verein sofort zu melden.

§ 3 Rechte des Schweinchenhilfe e.V.

1. Kontrollrecht: Der Verein hat das Recht ausgewählte Mitglieder zu bestimmen, die die Haltung des/der übernommenen Tiere/s vor Ort überprüfen. Verbesserungsmaßnahmen werden schriftlich festgehalten und sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den neuen Besitzer umzusetzen. Setzt der neue Besitzer die Maßnahmen trotz Mahnung nicht um oder verstößt gegen den Schutzvertrag, so hat er das/die Tier/e dem Verein auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
2. Jährliche Meldepflicht: Der neue Besitzer informiert den Schweinchenhilfe e.V. einmal jährlich ohne Aufforderung schriftlich und mit Bildern über das Wohlergehen des/der Tiere/s.

§ 4 Pflichten des Schweinchenhilfe e.V.

Rücknahmepflicht: Der Verein nimmt die von ihm vermittelten Tiere zurück.

§ 5 Haftung

1. Der neue Besitzer wird mit der Übernahme Halter des Tieres nach §833 BGB. Der Verein übernimmt keine Haftung für Eigenschaften des/der Meerschweinchen und durch das/die Tier/e verursachte Schäden nach der Übergabe.
2. Der neue Besitzer erwirbt an dem/den Tier/en kein Eigentum, es/sie gehen lediglich in seinen Besitz über. Der Verein leistet keinen Schadenersatz im Falle von Krankheit oder Tod des/der Tier/e.
3. Zum Zeitpunkt der Übergabe sind keine Krankheiten oder Behinderungen des/der Tiere/s bekannt. Wenn doch, werden sie dem neuen Besitzer mitgeteilt und im Vertrag festgehalten.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Dresden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsinhalte nicht berührt. Es gilt dann eine gesetzlich wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck möglichst nahe ist. Mündliche Absprachen haben neben diesem Vertrag keine Gültigkeit.

Anlage Haltung und Ernährung

Haltung

- Meerschweinchen sind Rudeltiere und dürfen nicht einzeln gehalten werden.
- Meerschweinchen dürfen nicht im gleichen Gehege mit Kaninchen/Hasen gehalten werden.
- Lebt ein Meerschweinchenbock mit Weibchen zusammen, muss dieser zur Vorbeugung von Schwangerschaften kastriert sein.
- Der Meerschweinchenkäfig muss eine Mindestlänge von 140 cm aufweisen.
- In Weibchen- oder Gemischtengruppen benötigt jedes Tier mindestens 0,5 m² Platz.
- In reinen Bockgruppen muss das Platzangebot pro Tier mindestens 1 m² betragen.
- Pro Meerschweinchen muss mindestens einen Unterschlupf mit zwei Ausgängen (z.B. Haus, Unterstand, Weidenröhre) vorhanden sein.
- Zur Außenhaltung sind mindestens 3 Meerschweinchen zu halten, das Gehege muss so gefertigt sein, dass Fressfeinde keinen Zugang haben und die Tiere nicht entlaufen können.
- Meerschweinchen sind keine Kuschtiere. Wenn ein Tier keinen Körperkontakt möchte, muss dies akzeptiert werden.
- Meerschweinchen dürfen nicht an der Leine geführt werden.
- Einmal pro Woche wird das Meerschweinchen einem TÜV unterzogen, hierbei sind Augen, Ohren, Maul, Nase, Krallen, Fell, Zähne, Kaudaldrüse, Perinaltasche, Analregion und das Gewicht zu überprüfen.
- Bitte fertige ein Wiegeprotokoll an, da sich viele Krankheiten nur durch eine Gewichtsabnahme zeigen.
- Bei auffälligem Gewichtsverlust (mehr als 50 g wöchentlich) und Krankheitsbildern ist umgehend ein Tierarzt zu konsultieren.
- Sind die Krallen des Meerschweinchens zu lang, müssen sie gekürzt werden.
- Das Gehege muss einmal wöchentlich gereinigt und neu ausgestreut werden.
- "Pipiecken" müssen nach Bedarf häufiger gereinigt werden.
- Mit dem übernommenen Meerschweinchen sind Zucht, Durchführung von Tierversuchen, Weitergabe an Dritte zu Tierversuchen, Quälereien, Misshandlungen und Nutzung als Futtertier zu unterlassen.
- Bei Fragen stehen die Mitglieder des Schweinchenhilfe e.V. beratend zur Verfügung.

Ernährung

- Das Grundnahrungsmittel des Meerschweinchens ist Heu. Dies muss dem Tier rund um die Uhr zugänglich sein.
- Frisches Wasser muss dem Tier ebenfalls rund um die Uhr zugänglich sein.
- Meerschweinchen benötigen täglich mind. 15 % ihres Körpergewichts an Frischfutter (z.B. Gurke, Karotten, Salat, Paprika, Fenchel, Kräuter...).
- Das Frischfutter muss auf mind. 2 (idealerweise 3) Mahlzeiten täglich aufgeteilt werden.
- Meerschweinchen dürfen u.a. keine Kartoffeln, Zwiebelgewächse, Knoblauch und Lauch fressen.
- Kohl ist nicht jedem Meerschweinchen zuträglich (Blähungsgefahr!) und darf nur in geringen Mengen verfüttert werden.
- Meerschweinchen in Innenhaltung benötigen kein Trockenfutter.
- Die Futterumstellung erfolgt schrittweise und langsam. Neues Futter wird einzeln und vorsichtig angefüttert.
- Bei Fragen stehen die Mitglieder des Schweinchenhilfe e.V. beratend zur Verfügung.